



Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Ein Anspruch besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt ist.

Leistungen können für **Kinder und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres** beantragt werden, wenn diese **eine Kindertageseinrichtung bzw. eine allgemein- oder berufsbildende Schule** besuchen und **keine Ausbildungsvergütung** erhalten.

Unter dem Begriff „Kindertageseinrichtung“ sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung wie z.B. Tagesmüttern zu verstehen.

Die **Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die **noch nicht volljährig (unter 18 Jahre)** sind.

Für jede Person ist ein eigener Antrag zu stellen. Auch für jede Teilhabeleistung ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Bitte beachten Sie die erforderlichen Nachweise.

Anträge werden für Anspruchsberechtigte nach SGB II im Jobcenter Dahme-Spreewald und für alle übrigen Anspruchsberechtigten im Sozialamt des Landkreises Dahme-Spreewald entgegen genommen.

Schulausflüge etc. (§ 28 Abs. 2 SGB II)

Der Antrag auf Übernahme der Kosten für ein- und mehrtägige Schulausflüge gilt nur für den eingereichten Ausflug, der vom Leiter der Schule auf dem Antragsvordruck zu bestätigen ist. Für einen weiteren Ausflug ist ein neuer Antrag beim zuständigen Amt zu stellen.

Die gewährten Leistungen werden an den Leistungsanbieter (z.B. Schule/ Kita) gezahlt. Eine Auszahlung an den Antragssteller ist ausgeschlossen. Bitte beachten Sie, dass die anfallenden Kosten für Taschengeld nicht zusätzlich übernommen werden, sondern bereits im Regelbetrag (Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld) enthalten sind.

Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)

Die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wird bei Schülerinnen und Schülern in Höhe von 70,00 Euro zum 01. August und in Höhe von 30,00 Euro zum 01. Februar eines jeden Jahres gewährt. Zu Beginn eines neuen Schuljahres ist ein Antrag auf Leistungen für den Schulbedarf zu stellen. Ab dem Besuch der 10. Klasse ist eine Bestätigung des Schulbesuches (Schulbescheinigung) dem Antrag beizufügen. Um die Leistung zu erhalten muss ein Leistungsanspruch auf Hilfebedürftigkeit im Monat August bzw. im Monat Februar vorliegen sowie ein Antrag auf Schulbedarf im Monat August gestellt werden.

Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II)

Derzeit entstehen im Landkreis Dahme-Spreewald keine Schülerbeförderungskosten.

Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II)

Eine Lernförderung wird nur gewährt, wenn die schulischen Angebote in Einzelfällen nicht ausreichen, eine vorübergehende Lernschwäche zu beheben. Die Lernförderung sollte mindestens drei Monate und 2h/ Woche, max. 4h/ Woche betragen. Sofern ein Anspruch auf diese Leistung besteht, wird sie in angemessener tatsächlicher Höhe in Form einer Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht.

Vorrangig sind bei der Lernförderung Privatpersonen (z.B. ältere Schüler, Studenten, pensionierte Lehrer) bzw. gemeinnützige Vereine und ehrenamtliche, zivilgesellschaftliche Strukturen in Anspruch zu nehmen. Die Angemessenheit der Lernförderung richtet sich nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen. Zur Auswahl eines geeigneten Leistungsanbieters können Sie sich bei der für Sie zuständigen Stelle beraten lassen.

Gemeinschaftliches Mittagessen (§ 28 Abs. 6 SGB II)

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt. Der Eigenanteil des Antragsstellers beträgt 1,00 € je Mahlzeit.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II)

Es werden max. 10,00 € / Monat in Form einer Direktzahlung an den Leistungsanbieter (z.B. Verein, Musikschule etc.) erbracht. Eine Auszahlung oder Überweisung des Geldbetrages an den Antragssteller ist ausgeschlossen. Die Teilnahme ist vom Leistungsanbieter auf dem Antrag zu bestätigen.

Unter Teilhabeleistungen fallen z.B. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Gebühren für den Unterricht in künstlerischen Fächern oder in kultureller Bildung sowie die Teilnahme an Freizeiten.